

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu anlassbezogenen Datenlieferungen der arztseitigen Rechnungslegung, der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe sowie der pseudonymisierten Betriebsstättennummern von Neu- und Bestandspraxen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V zur Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß § 87a Abs. 3 Satz 8 ff. SGB V i. d. F. des TAMG

mit Wirkung zum 10. November 2021

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in Abschnitt III. des Beschlusses in seiner 437. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 514. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), die unbefristete quartalsweise Übermittlung von Daten der arztseitigen Rechnungslegung in der Satzart ARZTRG87aKA für Zwecke nach § 87a SGB V beschlossen. Zur Umsetzung des Verfahrens der TSVG-Bereinigungskorrektur (Terminservice- und Versorgungsgesetz) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 8 ff. SGB V i. d. F. des TAMG (Tierarzneimittelgesetz) sind zusätzliche vorgezogene quartalsweise Lieferungen der ARZTRG87aKA-Daten in angepasstem Format für die von der Bereinigungskorrektur gemäß TAMG betroffenen Berichtsquartale erforderlich.

Ferner hat der Bewertungsausschuss mit den Beschlüssen in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 und in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) im jeweiligen Abschnitt II. die befristete anlassbezogene Übermittlung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburtstagsstichprobe“) und im jeweiligen Abschnitt III. die befristete anlassbezogene Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung (AST_EBM-Daten) im Zusammenhang mit der Neufassung und Weiterentwicklung des EBM mit Wirkung für die Berichtsjahre 2014 bis 2023 beschlossen. Zur Umsetzung des Verfahrens der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß § 87a Abs. 3 Satz 8 ff. SGB V i. d. F. des TAMG ist eine Ergänzung der Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe um die jeweilige TSVG-Konstellation für die Berichtsquartale 4/2019 bis 4/2020 erforderlich.

Des Weiteren wird zu den in der Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung im Abrechnungsquartal 4/2019 enthaltenen Arztpraxen die Angabe benötigt, ob es sich um Neu- oder Bestandspraxen im Sinne der grundsätzlichen Berechtigung zur Abrechnung der TSVG-Konstellation „Neupatient“ handelt und inwieweit sich die Betriebsstättennummern im Quartal 4/2019 gegenüber den acht vorhergehenden Quartalen geändert haben.

Der vorliegende Beschluss regelt das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der für die Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG erforderlichen Datenlieferungen der arztseitigen Rechnungslegung, der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe sowie der pseudonymisierten Betriebsstättennummern von Neu- und Bestandspraxen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an den GKV-Spitzenverband, an das Institut des Bewertungsausschusses und an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.

I. Übermittlung von Daten der arztseitigen Rechnungslegung in der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 3/2021

1. Die Kassenärztlichen Vereinigungen am Ort der Arztpraxen übermitteln quartalsweise mit Wirkung ab dem Abrechnungsquartal 3/2021 die Daten der arztseitigen Rechnungslegung für das jeweilige Abrechnungsquartal (Berichtszeitraum) am ersten Tag des fünften auf den jeweiligen Berichtszeitraum folgenden Monats an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, beginnend mit dem Berichtsquartal 3/2021 am 1. Februar 2022.
2. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung leitet die nach Nr. 1 erhobenen Daten in der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG am 15. Tag des fünften auf den Berichtszeitraum folgenden Monats an den GKV-Spitzenverband und an das Institut des Bewertungsausschusses weiter. Bei Bedarf erfolgen Korrekturlieferungen.
3. Die Datenlieferungen in der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG erfolgen gemäß der in der Anlage 1 definierten Datensatzbeschreibung.
4. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt sind befristet bis zum letzten von der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß § 87a Abs. 3 Satz 9 SGB V i. d. F. des TAMG betroffenen Berichtsquartal. Der Bewertungsausschuss wird bis zum 31. Dezember 2022 prüfen, ob eine Verlängerung der Datenlieferung erforderlich ist und gegebenenfalls entsprechend beschließen.

II. Anlassbezogene Übermittlung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburtstagsstichprobe“) mit Wirkung für die Berichtsquartale 4/2019 bis 4/2020

1. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt die vertragsärztlichen Abrechnungsdaten in der Satzart 210A_TSVG für die Berichtsquartale 4/2019 bis 4/2020 bis zum 15. November 2021 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.
2. Sofern die Satzart 210A_TSVG mit Ausnahme der dort zusätzlich erhobenen TSVG-Konstellation identisch mit der zeitgleich zu übermittelnden Satzart 210A gemäß Abschnitt II. des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen ist, kann auf die Übermittlung der Satzart 210A verzichtet werden.
3. Aufgrund des Bezugs der Datenlieferungen gemäß diesem Abschnitt zu den Datenlieferungen der Geburtstagsstichprobe gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 437. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 514. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen ist auch bei gegebenenfalls erforderlichen Korrekturlieferungen die Verknüpfbarkeit der Daten sicherzustellen.
4. Die Datenlieferungen in der Satzart 210A_TSVG erfolgen gemäß der in der Anlage 2 definierten Datensatzbeschreibung.
5. Der Bewertungsausschuss wird bis zum 30. September 2022 prüfen, ob eine Verlängerung der Datenlieferung erforderlich ist und gegebenenfalls entsprechend beschließen.

III. Anlassbezogene Übermittlung der pseudonymisierten Betriebsstättennummern von Neu- und Bestandspraxen mit Wirkung für das Berichtsquartal 4/2019

1. Die Kassenärztlichen Vereinigungen am Ort der Arztpraxen treffen mit Wirkung für das Abrechnungsquartal 4/2019 (Berichtszeitraum) für sämtliche in der Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung im Abrechnungsquartal 4/2019 enthaltenen pseudonymisierten Betriebsstättennummern die Feststellung, ob es sich um Neu- oder Bestandspraxen im Sinne der grundsätzlichen Berechtigung zur Abrechnung der TSVG-Konstellation „Neupatient“ gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V entsprechend den Vorgaben gemäß Teil B Nrn. 6 bis 8 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), handelt. Im Falle von Änderungen der

pseudonymisierten Betriebsstättennummern im Abrechnungsquartal 4/2019 gegenüber den acht vorhergehenden Abrechnungsquartalen erheben die Kassenärztlichen Vereinigungen am Ort der Arztpraxen die notwendigen Überleitungsinformationen zu den historischen pseudonymisierten Betriebsstättennummern. Für die Kassenärztlichen Vereinigungen Brandenburg und Baden-Württemberg werden abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Daten des Abrechnungsquartals 4/2018 übermittelt.

2. Die Kassenärztlichen Vereinigungen am Ort der Arztpraxen übermitteln die nach Nr. 1 erhobenen Daten bis zum 6. Dezember 2021 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Bei formalen oder inhaltlichen Fehlern erfolgen unverzüglich Korrekturlieferungen.
3. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bereitet die nach den Nrn. 1 und 2 erhobenen Daten in der Satzart BSNR_NEUPAT auf und leitet diese bis zum 17. Dezember 2021 an das Institut des Bewertungsausschusses weiter. Bei formalen oder inhaltlichen Fehlern erfolgen unverzüglich Korrekturlieferungen.
4. Die Datenlieferungen erfolgen in den Satzarten BSNR_NEUPRAXIS und BSNR_BESTANDSPRAXIS gemäß der in der Anlage 3 definierten Datensatzbeschreibungen.
5. Das Institut des Bewertungsausschusses ersetzt die in den Satzarten BSNR_NEUPRAXIS und BSNR_BESTANDSPRAXIS enthaltenen pseudonymisierten Betriebsstättennummern durch die in der regionalisierten Geburtstagsstichprobe der dem jeweiligen Abrechnungsquartal entsprechenden Version enthaltenen Ordnungsnummern und leitet die Satzarten anschließend bis zum 21. Dezember 2021 an den GKV-Spitzenverband weiter. Der GKV-Spitzenverband ersetzt die in den Satzarten erhaltenen Ordnungsnummern durch jeweils eigene eindeutige Ordnungsnummern und leitet die Satzarten anschließend unter Einsatz der von ihm eigenständig abzustimmenden sicheren Verfahren bis zum 23. Dezember 2021 an die kassenseitigen Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V weiter.

IV. Pseudonymisierung

1. Die Pseudonymisierung der arzt- und praxisbezogenen Daten gemäß den Abschnitten II. und III. erfolgt in der Weise, dass eine arzt- und praxisbezogene Zusammenführung von bundesweiter Versichertenstichprobe gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 437. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 514. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen, um Merkmale angereicherter bundesweiter Versichertenstichprobe gemäß dem jeweiligen Abschnitt II. der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 und in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen und anlassbezogener Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung gemäß dem jeweiligen Abschnitt III. der Beschlüsse des

Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 und in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen gewährleistet ist.

2. Die Datenlieferungen gemäß den Abschnitten II. und III. unterliegen den Vorgaben des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss gemäß der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen in der aktuell gültigen Fassung.

V. Zweckbindung

Die Daten gemäß den Abschnitten I. bis III., der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe und der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 und in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) sowie der Daten zur Evaluation der Umsetzung des TSVG gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 466. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) werden durch das Institut des Bewertungsausschusses für die Berechnungen im Rahmen der Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG verwendet.

VI. Aufbewahrungsfristen und Löschung von Datenbeständen

Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten gemäß den Abschnitten I. bis III. beim Institut und bei der Datenstelle des Bewertungsausschusses so lange aufbewahrt, wie es der Verwendungszweck erfordert und anschließend gelöscht.

VII. Schlüsselverzeichnisse

Die Schlüsselverzeichnisse zu Datenübermittlungen gemäß den Abschnitten I. bis III. werden in der jeweils gültigen Version gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/service/schluesselferzeichnisse.html>) veröffentlicht.

- Anlage 1** Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von Daten der arztseitigen Rechnungslegung zur Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 3/2021 (Satzart ARZTRG87aKA_TAMG) (Stand: 10. November 2021)
- Anlage 2** Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung der um Merkmale ergänzten bundesweiten Versichertenstichprobe zur Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG mit Wirkung für die Berichtsquartale 4/2019 bis 4/2020 (Satzart 210A_TSVG) (Stand: 10. November 2021)
- Anlage 3** Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung der BSNR-Pseudonyme von Neu- und Bestandspraxen zur Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG mit Wirkung für das Berichtsquartal 4/2019 (Satzarten BSNR_NEUPRAXIS und BSNR_BESTANDSPRAXIS) (Stand: 10. November 2021)

Anlage 1

zum Beschlusse des Bewertungsausschusses in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von Daten der arztseitigen Rechnungslegung zur Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG

mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 3/2021

(Stand: 10. November 2021)

Inhalt

1	Allgemeine Erläuterungen zur Satzart	8
1.1	Form und Sicherung der Datenübertragung	8
1.2	Format der Datenübertragung	8
2	Satzart ARZTRG87aKA_TAMG	9

1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus folgender Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld Nr.	fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit „00“
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp („numerisch“, „dezimal“ oder „alphanum.“)
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Die in der Satzart aufgeführten Schlüsselverzeichnisse werden in der jeweils gültigen Version auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/service/schluesselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

1.1 Form und Sicherung der Datenübertragung

Die Kassenärztlichen Vereinigungen am Ort der Arztpraxen liefern die Daten der arztseitigen Rechnungslegung je Berichtsperiode an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung leitet die Daten in der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG je KV und je Berichtsperiode an den GKV-Spitzenverband sowie an das Institut des Bewertungsausschusses weiter.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:
Satzart_KV_Quartal_Erstellungsdatum.Endung

Hierbei sind folgende Formate einzuhalten:

Satzart konstant 16-stellig alphanumerisch
(ARZTRG87aKA_TAMG),
KV zweistellig alphanumerisch
(gemäß Schlüsselverzeichnis 2),
Quartal fünfstellig numerisch
(20213, 20214, ...),
Erstellungsdatum achtstellig numerisch
(JJJJMMTT),
Endung csv.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

1.2 Format der Datenübertragung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausenderpunkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des

Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

2 Satzart ARZTRG87aKA_TAMG

Dateiinhalt:					
<p>Abgrenzung: Pro VKNR, Abrechnungs-IK, Kassenart, Abrechnungsquartal, gesamtvertragszuständiger KV, KV am Ort der Arztpraxis, Gebührenordnungsposition, Kennzeichen Wert, MGV-EGV-Kennzeichen, NVA-Kennzeichen und Leistungssegmentkennzeichen wird höchstens ein Datensatz geliefert.</p> <p>Die Übermittlung der Daten erfolgt einschließlich der arztseitigen Rechnungslegung für Personen mit Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 2 SGB V („betreute Personen“) sowie einschließlich der über den Fremdkassenzahlungsausgleich vergüteten Leistungen.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 07 mit 09 bis 12 identifiziert einen Datensatz eindeutig.</p>					

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	16	alphanum.	konstant „ARZTRG87aKA_TAMG“
01	VKNR	M	5	alphanum.	Vertragskassen-Nr. der Krankenkasse
02	Abrechnungs-IK	M	9	alphanum.	Abrechnungs-IK der Krankenkasse gemäß Schlüsselverzeichnis 8a mit Gültigkeit für das Abrechnungsquartal
03	Kassenart	M	2	alphanum.	Kostenträgerart gemäß Schlüsselverzeichnis 1
04	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	Abrechnungsquartal im Format JJJJQ
05	Gesamtvertragszuständige KV	M	2	alphanum.	Nummer der im jeweiligen Abrechnungsquartal für den Gesamtvertrag zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Schlüsselverzeichnis 2
06	KV am Ort der Arztpraxis	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Arztpraxis gemäß Schlüsselverzeichnis 2
07	GOP	M	≤ 6	alphanum.	Gebührenordnungsposition, ggf. mit führender Null, ohne Leerzeichen

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
08	Anzahl	M	≤ 12	numerisch	Häufigkeit der GOP nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung
09	Kennzeichen Wert	M	1	numerisch	Kennzeichen für den Wert der GOP (Valutaeinheit) gemäß Schlüsselverzeichnis 3
10	MGV_EGV_Kennzeichen	M	1	numerisch	Kennzeichen, ob die Gebührenordnungsposition gemäß den regionalen gesamtvertraglichen Regelungen der MGV, EGV oder NVI zuzuordnen ist 0 = ohne Zuordnung 1 = MGV 2 = EGV 3 = Nicht vertragskonform in Anspruch genommene Leistungen (NVI) Das Kennzeichen bildet die Regelungen in den KVen am Ort der Arztpraxen ab.
11	NVA_Kennzeichen	M	1	numerisch	Angabe, ob die Gebührenordnungsposition als nicht vorhersehbarer Anstieg des Behandlungsbedarfs (NVA) aufgrund von Ausnahmeereignissen gekennzeichnet ist. 0 = keine NVA-Kennzeichnung 1 = NVA-Kennzeichnung
12	Leistungssegmentkennzeichen	M	≤ 10	alphanum.	Kennzeichen der GOP gemäß Schlüsselverzeichnis 4
13	LB_Punkte	M	14,1	dezimal	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs der in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen des EBM nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Punkten

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
14	LB_Euro	M	13,2	dezimal	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs der in Euro bewerteten Gebührenordnungspositionen des EBM nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Euro
15	LB_EURO_GO	M	13,2	dezimal	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs laut regionaler Euro-Gebührenordnung nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Euro

Erläuterungen zur Satzart ARZTRG87aKA_TAMG

a) Zu Datenfeld 05 (Gesamtvertragszuständige KV)

Die Zuordnung der gesamtvertragszuständigen KV erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Wohnausländer werden dem für den Gesamtvertrag zuständigen KV-Bezirk am Kassensitz zugeordnet.

b) Zu Datenfeld 10 (MGV_EGV_Kennzeichen)

Es ist – unabhängig von Vorgaben auf Bundesebene zur MGV-EGV-Abgrenzung – auszuweisen, ob die jeweilige Gebührenordnungsposition gemäß den regionalen gesamtvertraglichen Regelungen am Ort der Arztpraxis der MGV, der EGV oder der NVI zuzuordnen ist. Dieses Kennzeichen eignet sich daher nicht zur Bestimmung der Leistungsbedarfsabgrenzung gemäß der MGV/EGV-Zuordnung in der gesamtvertragszuständigen KV.

c) Zu Datenfeld 13 (LB_Punkte)

Die Leistungsmengen der laut EBM in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen sind vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen zu übermitteln.

d) Zu Datenfeld 14 (LB_Euro)

Die Leistungsmengen der laut EBM in Euro bewerteten Gebührenordnungspositionen sind vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen zu übermitteln.

e) Zu Datenfeld 15 (LB_EURO_GO)

Der Leistungsbedarf der in Punkten bzw. Euro bewerteten Gebührenordnungspositionen ist nach Maßgabe der regionalen Euro-Gebührenordnung in Euro zu bewerten.

Anlage 2

zum Beschlusse des Bewertungsausschusses in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe zur Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG

mit Wirkung für die Berichtsquartale 4/2019 bis 4/2020

(Stand: 10. November 2021)

Inhalt

1	Allgemeine Erläuterungen zur Satzart.....	13
2	Vorgaben zur Pseudonymisierung.....	13
2.1	Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer	13
2.2	Pseudonymisierung der Nebenbetriebsstättennummer	14
2.3	Pseudonymisierung der lebenslangen Arztnummer.....	14
2.4	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute.....	14
2.5	Verknüpfbarkeit zu anderen Datenlieferungen.....	14
3	Festlegungen zur Datenübermittlung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.....	15
4	Satzart 210A_TSVG – Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung	16

1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus folgender Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld Nr.	fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit „00“
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp („numerisch“, „dezimal“ oder „alphanum.“)
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Sofern im Zusammenhang mit dem Dateiinhalt oder der Beschreibung der einzelnen Datenfelder in der Satzart 210A_TSVG auf die Geburtstagsstichprobe verwiesen wird, so wird auf die anlassbezogene bundesweite Versichertenstichprobe gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 437. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 514. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen in der aktuell gültigen Fassung Bezug genommen.

Die in der Satzart aufgeführten Schlüsselverzeichnisse werden in der jeweils gültigen Version auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/service/schluesselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

2 Vorgaben zur Pseudonymisierung

Die Pseudonymisierung erfolgt auf Grundlage des vom Bewertungsausschuss beschlossenen Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss gemäß der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen in der aktuell gültigen Fassung und wird für diese Datenübermittlung nach den folgenden Vorgaben durchgeführt.

2.1 Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer

Die Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer (BSNR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festzulegenden Schlüssel $K^I_{BSNR_GS}$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festzulegenden Schlüssel $K^{II}_{BSNR_GS}$ gemäß Abschnitt 2.4 des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss entsprechend der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen. Diese Schlüssel sind auf der jeweiligen Stufe berichtsjahresübergreifend identisch.

Diese Vorgabe ist anzuwenden auf:

- Datenfeld 10 (Betriebsstättenpseudonym) der Satzart 210A_TSVG

2.2 Pseudonymisierung der Nebenbetriebsstättennummer

Die Pseudonymisierung der Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festzulegenden Schlüssel $K^I_{\text{BNSNR_GS}}$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festzulegenden Schlüssel $K^{II}_{\text{BNSNR_GS}}$ gemäß Abschnitt 2.4 des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss entsprechend der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen. Diese Schlüssel sind auf der jeweiligen Stufe berichtsjahresübergreifend identisch.

Diese Vorgabe ist anzuwenden auf:

- Datenfeld 10 (Nebenbetriebsstättenpseudonym) der Satzart 210A_TSVG

2.3 Pseudonymisierung der lebenslangen Arztnummer

Die Pseudonymisierung der lebenslangen Arztnummer (LANR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festzulegenden Schlüssel $K^I_{\text{LANR_GS}}$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festzulegenden Schlüssel $K^{II}_{\text{LANR_GS}}$ gemäß Abschnitt 2.4 des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss entsprechend der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen. Diese Schlüssel sind auf der jeweiligen Stufe berichtsjahresübergreifend identisch.

Diese Vorgabe ist anzuwenden auf:

- Datenfeld 09 (LANR-Pseudonym) der Satzart 210A_TSVG

2.4 Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute

Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe		Schlüssel 2. Stufe	
		Erzeugung/ Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
BNSNR	KV	KBV	$K^I_{\text{BNSNR_GS}}$	KBV	$K^{II}_{\text{BNSNR_GS}}$
NBSNR	KV	KBV	$K^I_{\text{BNSNR_GS}}$	KBV	$K^{II}_{\text{BNSNR_GS}}$
LANR	KV	KBV	$K^I_{\text{LANR_GS}}$	KBV	$K^{II}_{\text{LANR_GS}}$

2.5 Verknüpfbarkeit zu anderen Datenlieferungen

Die Schlüssel auf der ersten und der zweiten Stufe der Pseudonymisierung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe sind identisch zu den Pseudonymisierungsschlüsseln anderer Datenlieferungen für das jeweilige Berichtsjahr, sodass eine (neben-)betriebsstätten- und arztbezogene Verknüpfung der pseudonymisierten Attribute der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe mit den Pseudonymen der anderen Datenlieferungen gewährleistet ist.

Übersicht der Zusammenführungsmöglichkeiten verschiedener Datenlieferungen anhand identischer Schlüssel

Attribut	Stufe	GSP	GSPA/GSPB	AST-Daten
BSNR/ NBSNR	1	K ^I _{BSNR_GS}	K ^I _{BSNR_GS}	K ^I _{BSNR_GS}
	2	K ^{II} _{BSNR_GS}	K ^{II} _{BSNR_GS}	K ^{II} _{BSNR_GS}
LANR	1		K ^I _{LANR_GS}	K ^I _{LANR_GS}
	2		K ^{II} _{LANR_GS}	K ^{II} _{LANR_GS}

Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht auf seiner Internetseite <https://institut-ba.de/service/pseudonymisierung.html> fortlaufend aktualisierte Übersichten über die Gesamtheit der vom Bewertungsausschuss beschlossenen Datenlieferungen gemäß §§ 87 Abs. 3f, 87a Abs. 6 sowie 119b Abs. 3 Satz 2 SGB V mit pseudonymisierungsrelevanten Attributen einschließlich der jeweils beschlossenen Berichtszeiträume, welche den Vorgaben des Pseudonymisierungsverfahrens unterliegen.

3 Festlegungen zur Datenübermittlung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses

Jeder Datensatz ist mit carriage return/line feed (alternativ gem. Unix-Konventionen nur line feed) abzuschließen, d. h. je Datensatz ist eine neue Zeile in den Dateien zu verwenden. Als Zeichensatz wird der Zeichencode gem. ISO 8859-15 festgelegt.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Dateinamen:

Verfahrensart: einstellig, S = Stichprobe
 Satzart: neunstellig, 210A_TSVG
 Von-Periode: dreistellig, Format: JJQ;
 Bis-Periode: dreistellig, Format: JJQ;
 IK: neunstellig
 KBVfrKVnn = KBV für KV mit KV-Nummer gemäß Schlüsselvezeichnis
 2
 Lieferdatum: achtstellig, Dateierstellungsdatum im Format JJJJMMTT
 Version: zweistellig, Versionsnummer im Format ZZ, Nummerierung mit führenden Nullen
 Beispiel: S210A_TSVG194194KBVfrKV032021111501
 Satzart 210A_TSVG – Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung für das 4. Quartal 2019 von der KBV für die KV Bremen, Dateierstellung am 15.11.2021, Dateierfassung mit Version 01

Fehlerverfahren:

Die Datenstelle des Bewertungsausschusses kommuniziert aufgetretene Fehler umgehend gemäß Betriebsverfahrenshandbuch mit dem Datenlieferanten.

4 Satzart 210A_TSVG – Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Für jede verschiedene Gebührenordnungsposition der Behandlungsfälle aus Satzart 202 (KV-Fall) wird mindestens ein Datensatz geliefert. Gebührenordnungspositionen im Zusammenhang mit Eigenanteilen der Patienten werden nicht bewertet übermittelt.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig. Hierbei verknüpft der künstliche Schlüssel in Feld 02 die Satzart 210A_TSVG (Gebührenordnungspositionen) mit der Satzart 202 der Geburtstagsstichprobe (KV-Fall).</p> <p>Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Die Wertangaben in den Feldern 06 und 08 sind ganzzahlig zu übermitteln. Es können abrechnungsbedingte Abweichungen zwischen den Einträgen in Feld 06 bzw. Feld 08 zu den jeweiligen Stammdateneinträgen (Satzart 215A der Geburtstagsstichprobe, Felder 05, 06 bzw. 08, 09) bestehen.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	9	alphanum.	konstant „210A_TSVG“
01	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJJQ
02	Fall_ID	M	≤ 16	alphanum.	aus Feld „Fall_ID“ in KV-Fall der Satzart 202 der Geburtstagsstichprobe
03	GOP-Zähler	M	≤ 4	numerisch	Zähler für die einzelnen Leistungen des Falles, beginnend mit „1“
04	GOP	M	≤ 6	alphanum.	Gebührenordnungsposition, linksbündig
05	Anzahl	M	≤ 8	numerisch	Anzahl, so oft wurde obige Gebührenordnungsposition durch den Arzt in der (Neben-)Betriebsstätte im jeweiligen Behandlungsfall abgerechnet
06	Leistungsbedarf der GOP	M	≤ 8	numerisch	Leistungsbedarf der abgerechneten GOP unter Berücksichtigung der Anzahl aus Feld 05
07	KzWert	M	1	numerisch	Kennzeichen für den Leistungsbedarf der GOP aus Feld 06: 1 = Zehntelpunkte 2 = Cent 3 = Sonst
08	LB_EURO_GO	M	≤ 8	numerisch	Leistungsbedarf der abgerechneten GOP nach Euro-Gebührenordnung in Cent unter Berücksichtigung der Anzahl aus Feld 05

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
09	LANR-Pseudonym	M	40	alphanum.	Pseudonym der ersten 7 Stellen der lebenslangen Arztnummer des Arztes, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt
10	(Neben-) Betriebsstättenpseudonym	M	40	alphanum.	Pseudonym der (Neben-)Betriebsstättennummer (NBSNR bzw. BSNR), nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt
11	Scheinuntergruppe	M	2	alphanum.	Scheinuntergruppe des Leistungsscheins gemäß Schlüsselverzeichnis 13
12	KNZ_AMGV	m	1	numerisch	<p>Kennzeichnung einer Leistung, die auf Grundlage von § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 3 SGB V außerhalb der MGV vergütet wird</p> <p>1 = TSVG-Konstellation gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V (d. h. ohne Zuschläge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 SGB V)</p> <p>2 = Zweitmeinungsverfahren gemäß § 27b SGB V i. V. m. § 87a Abs. 3 Satz 6 SGB V (mit Ausnahme der GOP 01645, ggf. einschließlich Suffices)</p> <p>3 = Nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs (NVA) aufgrund von Ausnahmeereignissen (hier: SARS-CoV-2) gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V i. V. m. Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 472. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 490. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 521. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. Folgebeschlüssen (mit Ausnahme von GOPen, die außerhalb des NVA innerhalb der EGV vergütet werden, z. B. 02402, 12221, 32811, 32816 oder 40101)</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
13	TSVG-Konstellation	m	1	numerisch	Kennzeichnung der TSVG-Konstellation gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V (d. h. ohne Zuschläge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 SGB V): 0 = TSS-Terminfall 1 = TSS-Akutfall 2 = HA-Vermittlungsfall 3 = Offene Sprechstunde 4 = Neupatient Dieses Merkmal ist genau dann anzugeben, wenn KNZ_AMGV=1.

Erläuterungen zu Satzart 210A_TSVG – Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung

Zu Datenfeld 03 (GOP-Zähler)

Der Zähler für die einzelnen Leistungen ist synchron zur Satzart 210 der Geburtstagsstichprobe zu bilden.

Anlage 3

zum Beschlusse des Bewertungsausschusses in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung der BSNR-Pseudonyme von Neu- und Bestandspraxen zur Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG

mit Wirkung für das Berichtsquartal 4/2019

(Stand: 10. November 2021)

Inhalt

1	Allgemeine Erläuterungen zur Satzart	20
1.1	Form und Sicherung der Datenübertragung	20
1.2	Format der Datenübertragung	21
2	Vorgaben zur Pseudonymisierung.....	21
2.1	Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer	21
2.2	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute.....	21
2.3	Verknüpfbarkeit zu anderen Datenlieferungen.....	21
3	Satzart BSNR_NEUPRAXIS – BSNR-Pseudonyme von Neupraxen	23
4	Satzart BSNR_BESTANDSPRAXIS – BSNR-Pseudonyme Bestandspraxen	24

1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus folgender Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld Nr.	fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit „00“
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp („numerisch“, „dezimal“ oder „alphanum.“)
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Sofern im Zusammenhang mit dem Dateiinhalt oder der Beschreibung der einzelnen Datenfelder in der Satzart BSNR_NEUPAT auf die Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung verwiesen wird, so wird auf die anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung gemäß den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 und in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Bezug genommen.

Die in der Satzart aufgeführten Schlüsselverzeichnisse werden in der jeweils gültigen Version auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/service/schlüsselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

1.1 Form und Sicherung der Datenübertragung

Die Kassenärztlichen Vereinigungen am Ort der Arztpraxen liefern die Daten zu Neu- und Bestandspraxen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung leitet die Daten in den Satzarten BSNR_NEUPRAXIS und BSNR_BESTANDSPRAXIS je KV an das Institut des Bewertungsausschusses weiter.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:
Satzart_KV_Quartal_Erstellungsdatum.Endung

Hierbei sind folgende Formate einzuhalten:

Satzart konstant alphanumerisch
(BSNR_NEUPRAXIS oder BSNR_BESTANDSPRAXIS),
KV zweistellig alphanumerisch
(gemäß Schlüsselverzeichnis 2),
Quartal konstant fünfstellig numerisch
(20194),
Erstellungsdatum achtstellig numerisch
(JJJJMMTT),
Endung csv.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

1.2 Format der Datenübertragung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

2 Vorgaben zur Pseudonymisierung

Die Pseudonymisierung erfolgt auf Grundlage des vom Bewertungsausschuss beschlossenen Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss gemäß der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen in der aktuell gültigen Fassung und wird für diese Datenübermittlung nach den folgenden Vorgaben durchgeführt.

2.1 Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer

Die Pseudonymisierung der Betriebsstättennummer (BSNR) erfolgt auf der ersten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festzulegenden Schlüssel $K^I_{BSNR_GS}$ und auf der zweiten Stufe mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festzulegenden Schlüssel $K^{II}_{BSNR_GS}$ gemäß Abschnitt 2.5 des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss entsprechend der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen. Diese Schlüssel sind auf der jeweiligen Stufe berichtsjahresübergreifend identisch.

Diese Vorgabe ist anzuwenden auf:

- Datenfeld 02 (Betriebsstättenpseudonym) der Satzart BSNR_NEUPRAXIS
- Datenfeld 02 (Betriebsstättenpseudonym) der Satzart BSNR_BESTANDSPRAXIS
- Datenfeld 05 (Historisches Betriebsstättenpseudonym) der Satzart BSNR_BESTANDSPRAXIS

2.2 Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute

Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe		Schlüssel 2. Stufe	
		Erzeugung/ Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
BSNR	KV	KBV	$K^I_{BSNR_GS}$	KBV	$K^{II}_{BSNR_GS}$

2.3 Verknüpfbarkeit zu anderen Datenlieferungen

Die Schlüssel auf der ersten und der zweiten Stufe der Pseudonymisierung der Betriebsstättennummern von Neu- und Bestandspraxen sind identisch zu den Pseudonymisierungsschlüs-

seln anderer Datenlieferungen für das jeweilige Berichtsjahr, sodass eine betriebsstättenbezogene Verknüpfung der Betriebsstättennummern von Neu- und Bestandspraxen mit den Pseudonymen der anderen Datenlieferungen gewährleistet ist.

Übersicht der Zusammenführungsmöglichkeiten verschiedener Datenlieferungen anhand identischer Schlüssel

Attribut	Stufe	GSP	GSPA/GSPB	AST-Daten	BSNR_NEUPAT
BSNR	1	K ^I _{BSNR_GS}	K ^I _{BSNR_GS}	K ^I _{BSNR_GS}	K ^I _{BSNR_GS}
	2	K ^{II} _{BSNR_GS}	K ^{II} _{BSNR_GS}	K ^{II} _{BSNR_GS}	K ^{II} _{BSNR_GS}

Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht auf seiner Internetseite <https://institut-ba.de/service/pseudonymisierung.html> fortlaufend aktualisierte Übersichten über die Gesamtheit der vom Bewertungsausschuss beschlossenen Datenlieferungen gemäß §§ 87 Abs. 3f, 87a Abs. 6 sowie 119b Abs. 3 Satz 2 SGB V mit pseudonymisierungsrelevanten Attributen einschließlich der jeweils beschlossenen Berichtszeiträume, welche den Vorgaben des Pseudonymisierungsverfahrens unterliegen.

3 Satzart BSNR_NEUPRAXIS – BSNR-Pseudonyme von Neupraxen

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Für jede verschiedene in der Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung im Abrechnungsquartal 4/2019 bzw. für die Kassenärztlichen Vereinigungen Brandenburg und Baden-Württemberg 4/2018 enthaltene pseudonymisierte Betriebsstättennummer, die nicht zur Abrechnung der TSVG-Konstellation „Neupatient“ gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V entsprechend den Vorgaben gemäß Teil B Nrn. 6 bis 8 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), berechtigt ist, wird mindestens ein Datensatz geliefert.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 und 02 identifiziert einen Datensatz eindeutig. Die Kombination der Felder 01 und 02 verknüpft die Satzart BSNR_NEUPRAXIS (BSNR-Pseudonyme von Neupraxen) mit der Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	14	alphanum.	konstant „BSNR_NEUPRAXIS“
01	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	konstant „20194“ bzw. „20184“
02	Betriebsstättenpseudonym	M	40	alphanum.	Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR) aus Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung im Abrechnungsquartal 4/2019 bzw. 4/2018 , nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt

Erläuterungen zu Satzart BSNR_NEUPRAXIS – BSNR-Pseudonyme von Neupraxen

Zu den Datenfeldern 01 und 02:

Die Alternativvariante (eingeleitet durch „bzw.“) gilt nur für die Kassenärztlichen Vereinigungen Brandenburg und Baden-Württemberg.

4 Satzart BSNR_BESTANDSPRAXIS – BSNR-Pseudonyme Bestandspraxen

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Für jede verschiedene in der Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung im Abrechnungsquartal 4/2019 bzw. für die Kassenärztlichen Vereinigungen Brandenburg und Baden-Württemberg 4/2018 enthaltene pseudonymisierte Betriebsstättennummer, die zur Abrechnung der TSVG-Konstellation „Neupatient“ gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V entsprechend den Vorgaben gemäß Teil B Nrn. 6 bis 8 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 452. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), grundsätzlich berechtigt ist und deren Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR) sich in den Abrechnungsquartalen 4/2017 bis 3/2019 gegenüber dem Abrechnungsquartal 4/2019 geändert hat, wird mindestens ein Datensatz geliefert. Für die Kassenärztlichen Vereinigungen Brandenburg und Baden-Württemberg gilt: Falls sich in den Abrechnungsquartalen 4/2016 bis 3/2018 eine Änderung gegenüber dem Abrechnungsquartal 4/2018 ergeben hat.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig. Die Kombination der Felder 01 und 02 verknüpft die Satzart BSNR_BESTANDSPRAXIS (BSNR-Pseudonyme von Bestandspraxen) mit der Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung.</p>

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	19	alphanum.	konstant „BSNR_BESTANDSPRAXIS“
01	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	konstant „20194“ bzw. „20184“
02	Betriebsstättenpseudonym	M	40	alphanum.	Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR) aus Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung im Abrechnungsquartal 4/2019 bzw. 4/2018, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt
03	BSNR-Zähler	M	1	numerisch	fortlaufender Zähler der identischen BSNR-Pseudonyme aus Feld 02 für jede einzelne Kombination mit den Feldern 04 bis 06, beginnend mit „1“
04	Historisches Betriebsstättenpseudonym	M	40	alphanum.	Historisches Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR) aus Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung in den Abrechnungsquartalen 4/2017 bis 3/2019 bzw. 4/2016 bis 3/2018, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt. Existiert innerhalb des

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					Abrechnungszeitraums von 4/2017 bis 3/2019 bzw. 4/2016 bis 3/2018 mehr als ein historisches BSNR-Pseudonym zum aktuellen BSNR-Pseudonym aus Feld 02, erfolgt die Zählung je Gültigkeitszeitraum mittels Feld 03.
05	Gültigkeitsquartal_von	M	5	numerisch	Erstes Gültigkeitsquartal des historischen Pseudonyms der Betriebsstättennummer (BSNR) aus Feld 04 im Zeitraum 4/2017 bis 3/2019 bzw. 4/2016 bis 3/2018 im Format JJJJQ
06	Gültigkeitsquartal_bis	M	5	numerisch	Letztes Gültigkeitsquartal des historischen Pseudonyms der Betriebsstättennummer (BSNR) aus Feld 04 im Zeitraum 4/2017 bis 3/2019 bzw. 4/2016 bis 3/2018 im Format JJJJQ

Erläuterungen zu Satzart BSNR_BESTANDSPRAXIS – BSNR-Pseudonyme Bestandspraxen

Zu den Datenfeldern 01, 02 und 04 bis 06:

Die Alternativvariante (eingeleitet durch „bzw.“) gilt nur für die Kassenärztlichen Vereinigungen Brandenburg und Baden-Württemberg.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 577. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen der arztseitigen Rechnungslegung, der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe sowie der pseudonymisierten Betriebsstättennummern von Neu- und Bestandspraxen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V zur Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß § 87a Abs. 3 Satz 8 ff. SGB V i. d. F. des TAMG mit Wirkung zum 10. November 2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V i. d. F. des TAMG die notwendigen Vorgaben zum Verfahren der TSVG-Bereinigungskorrektur einschließlich der jeweiligen Korrekturbeträge der Leistungsmengen für die TSVG-Konstellationen „Neupatient“ und „offene Sprechstunde“. Im Vorfeld dieser noch ausstehenden Beschlussfassung wurden die Verfahrensgrundsätze der TSVG-Bereinigungskorrektur sowie die hierzu notwendigen Datenlieferungen an die Bundesebene in der AG Aufsatzwerte geeint. Die durch das Institut des Bewertungsausschusses vorzunehmenden Berechnungen im Rahmen der Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß TAMG erfolgen überwiegend auf Basis verfügbarer routinemäßiger und anlassbezogener Datengrundlagen des Bewertungsausschusses, insbesondere auf Basis der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe, der AST-Daten und der TSVG_B-Daten. Für einige Berechnungsschritte sind zusätzliche Datenlieferungen zur Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur erforderlich.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 437. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 514. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), einen Beschluss zu Routinedatenlieferungen an die Bundesebene gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V zur Umsetzung der in §§ 87, 87a und 116b Abs. 6 SGB V vorgesehenen Aufgaben gefasst. Der Beschluss regelt u. a. die unbefristete quartalsweise Übermittlung von Daten der arztseitigen Rechnungslegung in der Satzart ARZTRG87aKA. Zur Umsetzung des TSVG-Bereinigungskorrekturverfahrens gemäß § 87a Abs. 3 Satz 8 ff. SGB V i. d. F. des

TAMG sind zusätzliche vorgezogene quartalsweise Lieferungen der ARZTRG87aKA-Daten in leicht angepasstem Format für die von der Bereinigungskorrektur gemäß TAMG betroffenen Berichtsquartale erforderlich.

Ferner hat der Bewertungsausschuss in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 und in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die befristete anlassbezogene Übermittlung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburtstagsstichprobe“) und die befristete anlassbezogene Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung (AST_EBM-Daten) gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V im Zusammenhang mit der Neufassung und Weiterentwicklung des EBM mit Wirkung für die Berichtsjahre 2014 bis 2023 beschlossen. Zur Umsetzung des TSVG-Bereinigungskorrekturverfahrens gemäß § 87a Abs. 3 Satz 8 ff. SGB V i. d. F. des TAMG ist eine Ergänzung der Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe um die jeweilige TSVG-Konstellation für die Berichtsquartale 4/2019 bis 4/2020 erforderlich. Des Weiteren wird zu den in der Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung im Abrechnungsquartal 4/2019 enthaltenen Arztpraxen die Angabe benötigt, ob es sich um Neu- oder Bestandspraxen im Sinne der grundsätzlichen Berechtigung zur Abrechnung der TSVG-Konstellation „Neupatient“ handelt und inwieweit sich die Betriebsstättennummern im Quartal 4/2019 gegenüber den acht vorhergehenden Quartalen geändert haben.

Der Bewertungsausschuss beschließt vorliegend die zur Umsetzung des TSVG-Bereinigungskorrekturverfahrens notwendigen zusätzlichen Datenlieferungen nach § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die Übermittlung der Satzarten ARZTRG87aKA_TAMG, 210A_TSVG und BSNR_NEUPAT an den GKV-Spitzenverband und an das Institut des Bewertungsausschusses bzw. an die Datenstelle des Bewertungsausschusses für unterschiedliche Berichtszeiträume.

2.1 Übermittlung der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG an den GKV-Spitzenverband und an das Institut des Bewertungsausschusses

In Abschnitt I. des vorliegenden Beschlusses wird die quartalsweise Übermittlung der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG ab dem Berichtsquartal 3/2021 von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an den GKV-Spitzenverband und an das Institut des Bewertungsausschusses festgelegt. Die nach gesamtvertragszuständigen KV-Bezirken geschnittenen Daten in der Satzart

ARZTRG87aKA_TAMG werden vom Institut des Bewertungsausschusses im Rahmen des TSVG-Bereinigungskorrekturverfahrens für die Ermittlung des Punktzahlvolumens aller Leistungen innerhalb der MGV und innerhalb von TSVG-Konstellationen im jeweiligen Bereinigungskorrekturquartal benötigt.

Das Datensatzformat der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG ist – mit Ausnahme des fehlenden Feldes „Honorar“ – identisch zur Satzart ARZTRG87aKA. Honorarangaben sind zu den festgelegten Lieferterminen noch nicht verfügbar und werden für die Umsetzung des TSVG-Bereinigungskorrekturverfahrens auch nicht benötigt. Der Lieferweg der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG an die Bundesebene entspricht ebenfalls der zugehörigen Routinedatenlieferung. Eine Weiterleitung der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG an die Landesebene ist nicht erforderlich, da die Berechnungen zur Umsetzung der TSVG-Bereinigungskorrektur auf Bundesebene erfolgen. Verglichen mit dem routinemäßigen quartalsweisen Lieferturnus der Satzart ARZTRG87aKA wird die quartalsweise Lieferung der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG um einen Monat vorgezogen. Hierdurch wird der Bewertungsausschuss in die Lage versetzt, die Ermittlung des aktuellen MGV- und TSVG-Punktzahlvolumens rechtzeitig für die kassenseitige Rechnungslegung sechs Monate nach Ende des jeweiligen Abrechnungsquartals abzuschließen und die Korrekturbeträge abschließend festzulegen.

Die Datenlieferungen in der Satzart ARZTRG87aKA_TAMG sind befristet bis zum letzten von der TSVG-Bereinigungskorrektur gemäß § 87a Abs. 3 Satz 9 SGB V i. d. F. des TAMG betroffenen Berichtsquartal, d. h. nach gegenwärtigem Stand der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite mindestens bis zum Berichtsquartal 4/2022. Zugleich wird angekündigt, dass der Bewertungsausschuss bis zum 31. Dezember 2022 die Erforderlichkeit einer weiteren Fortsetzung der Datenlieferung prüft und gegebenenfalls entsprechend beschließt.

2.2 Übermittlung der Satzart 210A_TSVG an die Datenstelle des Bewertungsausschusses

In Abschnitt II. des vorliegenden Beschlusses wird die jährliche Übermittlung der Satzart 210A_TSVG für die Berichtsquartale 4/2019 bis 4/2020 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses festgelegt. Die Satzart 210A_TSVG wird vom Institut des Bewertungsausschusses im Rahmen des TSVG-Bereinigungskorrekturverfahrens zur Ermittlung KV-spezifischer empirischer Schnittmengen zwischen den per Algorithmus in der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe identifizierten Neupatienten und den übrigen TSVG-Konstellationen (Terminvermittlung, offene Sprechstunde) benötigt. Die Bestimmung des Überschneidungsgrades zwischen den TSVG-Konstellationen ist erstmals für das Berichtsquartal 4/2019 sachgerecht möglich. Die empirischen Schnittmengen von (algorithmisch bestimmten) Neupatienten mit Terminvermittlungen einerseits und von offenen

Sprechstunden mit (algorithmisch bestimmten) Neupatienten andererseits werden im Rahmen des TSVG-Bereinigungskorrekturverfahrens zur Bestimmung von Kürzungsquoten mit dem Ziel des Ausschlusses von Doppelbereinigung benötigt.

Die Satzart 210A_TSVG ergänzt die bisherige Satzart 210A der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe um das Merkmal „TSVG-Konstellation“ und entspricht ansonsten dem Datensatzformat der Satzart 210A. Lieferweg und Lieferturnus der Satzart 210A_TSVG an die Bundesebene sind – mit Ausnahme der nachträglichen Lieferung für das Berichtsquartal 4/2019, welche gemeinsam mit der Lieferung für das Berichtsjahr 2020 erfolgt – ebenfalls identisch zur Satzart 210A. Daher ist angesichts auch sonstiger inhaltlicher Übereinstimmung die zusätzliche Übermittlung der Satzart 210A für das Berichtsjahr 2020 obsolet. Durch die Pseudonymisierungsvorgaben wird die notwendige Verknüpfbarkeit der Satzart 210A_TSVG mit der Geburtstagsstichprobe, der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe und den AST-Daten gewährleistet.

2.3 Übermittlung der Satzarten BSNR_NEUPRAXIS und BSNR_BESTANDSPRAXIS an das Institut des Bewertungsausschusses

In Abschnitt III. des vorliegenden Beschlusses wird die einmalige Übermittlung der Satzarten BSNR_NEUPRAXIS und BSNR_BESTANDSPRAXIS für das Berichtsquartal 4/2019 von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses festgelegt. Die Satzarten BSNR_NEUPRAXIS und BSNR_BESTANDSPRAXIS werden vom Institut des Bewertungsausschusses im Rahmen des TSVG-Bereinigungskorrekturverfahrens zur Ermittlung der zur Abrechnung der TSVG-Konstellation „Neupatient“ grundsätzlich berechtigten Arztpraxen benötigt.

Gemäß den Beschlüssen des Bewertungsausschusses zur Umsetzung des TSVG zählen Patienten, die in einer Arztpraxis innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung oder nach Gesellschafterwechsel („Neupraxis“) behandelt werden, nicht als Neupatienten. Bei der algorithmischen Bestimmung von Neupatienten im Jahr 2018 durch das Institut des Bewertungsausschusses auf Basis der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe und der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung werden Arztpraxen, deren Betriebsstättenpseudonym neu auftritt, nicht berücksichtigt. Arztpraxen mit durchgehend identischen Betriebsstättenpseudonymen werden dagegen als Bestandspraxen berücksichtigt. Hierdurch werden einerseits teilweise auch Neupatienten in Bestandspraxen ausgeschlossen, wenn sich das Betriebsstättenpseudonym ändert („unechte Neupraxen“). Andererseits werden teilweise Neupatienten in neu gegründeten Arztpraxen nicht ausgeschlossen, wenn alte Betriebsstättenpseudonyme weitergeführt werden („unechte Bestandspraxen“).

Durch die einmalige Lieferung der Satzarten BSNR_NEUPRAXIS und BSNR_BESTANDSPRAXIS wird das Institut des Bewertungsausschusses in die Lage versetzt, „unechte Neupraxen“ (also eigentliche Bestandspraxen mit grundsätzlicher Abrechnungsberechtigung für die TSVG-Konstellation „Neupatient“) und „unechte Bestandspraxen“ (also eigentliche Neupraxen ohne grundsätzliche Abrechnungsberechtigung für die TSVG-Konstellation „Neupatient“) in der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung im Abrechnungsquartal 4/2019 zu identifizieren. Hierzu übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen für sämtliche in der Satzart AST_EBM_ARZT der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung im Abrechnungsquartal 4/2019 enthaltenen pseudonymisierten Betriebsstättennummern, d. h. für sämtliche in diesem Abrechnungsquartal geltenden BSNR-Pseudonyme überhaupt, die Unterscheidung nach Neu- und Bestandspraxen im Sinne der grundsätzlichen Berechtigung zur Abrechnung der TSVG-Konstellation „Neupatient“ in den Satzarten BSNR_NEUPRAXIS bzw. BSNR_BESTANDSPRAXIS über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses. Für Bestandspraxen mit grundsätzlicher Berechtigung zur Abrechnung der TSVG-Konstellation „Neupatient“ im Abrechnungsquartal 4/2019, deren Betriebsstättenpseudonym sich in den zurückliegenden zwei Jahren geändert hat, werden in der Satzart BSNR_BESTANDSPRAXIS außerdem die notwendigen Überleitungsinformationen zu den historischen Betriebsstättenpseudonymen übermittelt. Auf dieser Datengrundlage kann das Institut des Bewertungsausschusses Zuschlags- bzw. Abschlagsquoten vom rechnerischen Punktzahlvolumen der algorithmisch bestimmten Neupatienten im Quartal 4/2019 ermitteln und diese Zuschlags- bzw. Abschlagsquoten anschließend auf das rechnerische Punktzahlvolumen der algorithmisch bestimmten Neupatienten im Jahr 2018 anwenden.

Die Datenerhebung zu den Neu- und Bestandspraxen erfordert aufwändige manuelle Archivrecherchen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Datenübermittlung erfolgt daher nur einmalig und wird auf das Abrechnungsquartal 4/2019 beschränkt. Durch die Pseudonymisierungsvorgaben wird die notwendige Verknüpfbarkeit der Satzarten BSNR_NEUPRAXIS und BSNR_BESTANDSPRAXIS mit der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe und der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung gewährleistet.

Für die Kassenärztlichen Vereinigungen Brandenburg und Baden-Württemberg erfolgt abweichend eine Datenlieferung zu Abrechnungsdaten die für die Abrechnungsquartale 4/2018 bzw. 4/2016 bis 3/2018 erhoben wurden. Dies ist aufgrund einer geänderten Systematik bei der Vergabe der Betriebsstättennummern notwendig.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 10. November 2021 in Kraft.